

Schlichtungs- und Kostenordnung des Kölner Anwaltvereins e. V.

Präambel

Der Anwaltverein ist als Schlichtungsstelle zugelassen. Die Schlichtung wird durch Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen vorgenommen, die vom Anwaltverein unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Anwaltverein als Schlichtungspersonen für die jeweiligen Amtsgerichtsbezirke des Landgerichts bestellt werden.

§ 1 Sachliche Zuständigkeit

1. Die Schlichtungsstelle kann in Anspruch genommen werden zur einvernehmlichen Beilegung

(1) in Streitigkeiten über Ansprüche wegen

a) der in § 906 BGB geregelten Einwirkungen, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,

b) Überwuchses nach § 910 BGB,

c) Hinüberfalls nach § 911 BGB,

d) eines Grenzbaums nach § 923 BGB,

e) der im Nachbarrechtsgesetz für Nordrhein-Westfalen geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,

(2) in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind,

(3) in Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

2. Die außergerichtliche Streitschlichtung ist nicht möglich bei

(1) Klagen nach §§ 323, 324, 328 ZPO, Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind,

- (2) Streitigkeiten in Familiensachen,
- (3) Wiederaufnahmeverfahren,
- (4) Ansprüchen, die im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess geltend gemacht werden,
- (5) der Durchführung des streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist,
- (6) Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem Achten Buch der ZPO,
- (7) Anträge nach § 404 der StPO,
- (8) Klagen, denen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Vorverfahren voranzugehen hat.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

Die Schlichtungsstelle kann nur in Anspruch genommen werden, wenn mindestens eine Partei im Bezirk des Landgerichts Köln ihren allgemeinen Gerichtsstand hat oder in den Fällen des § 1 Ziff. 1 Abs. 1 das streitgegenständliche Grundstück im Bezirk des Landgerichts Köln liegt.

§ 3

Durchführung des Verfahrens

1. Das Schlichtungsverfahren wird in deutscher Sprache auf schriftlichen Antrag einer Partei eingeleitet. Er muss die Namen und die Anschriften der Parteien oder ihre Vertretung angeben, den Gegenstand des Streits allgemein bezeichnen und von der antragstellenden Partei unterschrieben sein. Dem schriftlichen Antrag sollen die für die Zustellung erforderlichen Abschriften beigelegt werden.
2. Die Schlichtungsstelle vermerkt den Eingang des Antrags in einem Schlichtungsregister und legt eine Handakte an, in der die von ihr entfaltete Tätigkeit dokumentiert wird. Sie veranlasst die Zustellung des Güteantrags in entsprechender Anwendung der Vorschriften der ZPO an den Antragsgegner oder seinen gesetzlichen Vertreter und ernennt gleichzeitig Termin zur mündlichen Verhandlung an, zu dem das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen ist.
3. Beide Parteien sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zum Termin zu laden und darauf hinzuweisen, dass sie selbst oder durch eine von ihnen beauftragte Person Tatsachen und Rechtsansichten vorbringen und sich zu dem Vortrag der jeweils anderen Partei äußern sollen; im Falle der Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, die auch zu einem unbedingten Vergleichsabschluss ermächtigt. Sie sind mit der Ladung über die Folgen der Säumnis des Termins zu belehren.

4. Die Zustellung der Antragsschrift und die Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung erfolgt nur dann, wenn der Antragsteller eine Verfahrensgebühr i. H. v. 50,00 € nebst eines Vorschusses in Höhe von 10,00 € auf die Kosten gemäß § 10 Abs. 2 an die Schlichtungsstelle gezahlt hat. Diese Kosten fordert die Schlichtungsstelle unmittelbar nach Eingang der Antragsschrift an.

§ 4

Schlichtungspersonen

Das Schlichtungsverfahren wird von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten durchgeführt, die ihren Kanzleisitz im Bezirk des Landgerichts Köln haben. Die Schlichtungspersonen werden von der Schlichtungsstelle für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. Die für die Schlichtungsverhandlung zuständige Schlichtungsperson ergibt sich aus einem jährlich im Voraus von der Schlichtungsstelle zu erstellenden Plan.

§ 5

Ausschluss der Schlichtungsperson

1. Die Schlichtungsperson ist von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen
 - a) in Angelegenheiten, in denen die Schlichtungsperson selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht.
 - b) wenn sie mit einer Partei verheiratet, in nichtehelicher Lebenspartnerschaft verpartnert oder verlobt ist oder war.
 - c) in Angelegenheiten einer Person mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
 - d) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person, mit der sie zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war.
 - e) in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.
2. Die Schlichtungsstelle hat die Ausübung des Auftrages abzulehnen, wenn ein Schlichtungsverfahren vor einer anderen Gütestelle anhängig oder bereits durchgeführt worden ist.

3. Liegt ein Ausschlussgrund vor, regelt die Zuständigkeit den von der Schlichtungsstelle jährlich im Voraus gem. § 4 zu erstellenden Plan.

§ 6 Termin

1. Die Schlichtungsverhandlung ist mündlich und nicht öffentlich und findet in Köln statt. Die Parteien müssen persönlich erscheinen oder sich durch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, Rechtsbeistand oder Vertreter i. S. v. § 3 Abs. 3 S. 1 dieser Schlichtungs- u. Kostenordnung vertreten lassen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der jeweils anderen Partei zu äußern
2. Die Schlichtungsperson kann die im Termin zur mündlichen Verhandlung anwesenden Zeugen und Sachverständigen anhören sowie Urkunden und Beweismittel zur Kenntnis nehmen. Beeidigungen, eidliche Parteivernehmung sowie Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen sind unzulässig.
3. Spricht eine der Parteien nicht deutsch, kann sie auf eigene Kosten eine sprachkundige Person oder einen Dolmetscher hinzuziehen.
4. Die Schlichtungsperson wirkt darauf hin, dass ein etwaiger zwischen den Parteien zustande kommender Vergleich einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat.

§ 7 Protokoll

1. Über die Schlichtungsverhandlung ist ein Protokoll in deutscher Sprache aufzunehmen.
2. Das Protokoll enthält
 - (1) den Vermerk über Beginn und Ende des Verfahrens,
 - (2) den Ort und den Tag der Verhandlung,
 - (3) die Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten, Dolmetscher sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten,
 - (4) Angaben über den Streitgegenstand, insbesondere die Anträge,
 - (5) den Wortlaut eines Vergleichs der Parteien oder die Feststellung, dass eine Vereinbarung zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist.
3. Für den Fall des Abschlusses eines Vergleichs ist das Protokoll von den anwesenden Verfahrensbeteiligten und der Schlichtungsperson zu unterzeichnen, ansonsten wird es nur von der Schlichtungsperson unterzeichnet. Erklärt eine Partei, nicht schreiben zu können, ist ihr Handzeichen durch einen besonderen Vermerk der Schiedsperson zu beglaubigen.

4. Eine Abschrift des Protokolls wird den Beteiligten nach Beendigung des Termins übermittelt. Es gilt im Falle der erfolglosen Schlichtung gleichzeitig als Bescheinigung für das Scheitern der Streitschlichtung.

§ 8 Erfolglosigkeit der Schlichtung

1. Der Schlichtungsversuch ist gescheitert, wenn
 - (1) die Schlichtungsverhandlung ergibt, dass ein Vergleich nicht abgeschlossen werden kann oder
 - (2) der Antragsgegner unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung erscheint oder sich vor Ende der Verhandlung unentschuldigt entfernt oder
 - (3) binnen einer Frist von vier Monaten nach Eingang der Antragsschrift eine Schlichtungsverhandlung nicht durchgeführt worden ist.
2. Bei unentschuldigtem Ausbleiben oder vorzeitigem Entfernen des Antragstellers gilt der Schlichtungsantrag als zurückgenommen.
3. Die Säumnisfolgen treten nicht ein, wenn innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Beteiligte sein Ausbleiben genügend entschuldigt. In diesen Fällen wird ein neuer Termin bestimmt. Bei Erkrankung ist der Nachweis der Verhandlungsunfähigkeit erforderlich. Die Kosten des zweiten Termins trägt die nichterschienene Partei.

§ 9 Vollstreckung

1. Aus dem vor der Schlichtungsperson geschlossenen Vergleich findet gem. § 794 ZPO die Zwangsvollstreckung statt.
2. Die Vollstreckungsklausel auf der Ausfertigung des Protokolls erteilt die Geschäftsstelle desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Schlichtung stattgefunden hat.

§ 10 Vergütung und Kostentragung

1. An Gebühren und Auslagen entstehen:
 - a) Verfahrensgebühr i. H. v. 50,00 €,
 - b) im Falle eines Vergleichs eine weitere Verfahrensgebühr i. H. v. 25,00 €,
 - c) die Kosten der Ladungen und Zustellungen,
 - d) die Kosten für die Anfertigung von Fotokopien i. H. v. 0,50 € pro DIN-A4-Seite,

- e) die Kosten jedes zusätzlichen Schlichtungstermins i. H. v. 25,00 €.
2. Die Kosten des gesamten Schlichtungsverfahrens trägt der Antragsteller. § 8 Ziffer 3, Satz 4 bleibt unberührt. Die eigenen Kosten hat jeder Beteiligte selbst zu tragen. Hiervon abweichende Vereinbarungen der Parteien gelten nur im Innenverhältnis der Parteien und haben auf die Kostentragungspflichten gegenüber der Schlichtungsstelle keinen Einfluss.
 3. Die Übermittlung des Verhandlungsprotokolls und der vollstreckbaren Ausfertigung des Vergleichs ist von der vorherigen Zahlung sämtlicher Kosten und Auslagen abhängig, die die Schlichtungsstelle der kostenpflichtigen Partei in Rechnung gestellt hat.

§ 11 Aktenaufbewahrung

1. Die Schlichtungsstelle bewahrt die Handakten auf die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Beendigung des Verfahrens auf.
2. Die Parteien können gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten beglaubigte Ablichtung der Handakten und Ausfertigungen etwa geschlossener Vergleiche verlangen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung tritt zum 01.02.2024 in Kraft.